

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm Menschen und Familien kaufen alte Häuser)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen am 30. Oktober 2018 folgende Änderung der Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm Menschen und Familien kaufen alte Häuser) beschlossen:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Altbauten (Förderprogramm Menschen und Familien kaufen alte Häuser) wird wie folgt geändert:

1. § 1 „Allgemeines“ Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Das Förderprogramm zielt darauf ab, den Erwerb alter Bausubstanz für eigene Zwecke zu fördern. Das Programm beinhaltet eine Grundförderung.

2. § 2 „Fördergegenstand“ wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 entfällt.

3. § 4 „Einmalige Förderung (Altbaugutachten)“ erhält folgende Fassung:

1) Für die Erstellung eines Altbaugutachtens (Ortsbegehung/Bestandsaufnahme mit Modernisierungsempfehlung und Kostenschätzung) gewährt die Stadt Volkmarsen auf Antrag

einen Zuschuss in Höhe von 800,00 €

2) entfällt

3) Bei Antragstellung ist der Stadt Volkmarsen eine schriftliche Einverständniserklärung des Altbaueigentümers vorzulegen.

4) Die Förderung eines Altbaugutachtens ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Altbaugutachten für ein bestimmtes Gebäude erstellt worden ist oder die antragsberechtigte Person das Gebäude bereits durch notariellen Kaufvertrag erworben hat.

5) Das Altbaugutachten sollte von einem Architekten/Sachverständigen, der in der Bewertung von diesen Immobilien kundig ist, erstellt werden.

6) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Altbaugutachtens und der dazugehörigen Rechnung.

4. § 5 „Laufende jährliche Förderung von Altbauten“ erhält folgende Fassung:

1) Die Stadt Volkmarsen gewährt für den Erwerb eines Altbaus über eine Laufzeit von 5 Jahren, ab dem Tag des Einzugs (Eigennutzung=> Abs. 6 und 7) in den geförderten Altbau, auf Antrag

einen Zuschuss in Höhe von 800,00 € jährlich

2) entfällt

3) entfällt

4) Voraussetzung für den Förderantrag ist eine schriftliche Erklärung des Altbaueigentümers, dass dieser bereit ist, das Förderobjekt an den Anspruchsberechtigten zu verkaufen. Sollte vor Ende der Laufzeit der Förderung die Immobilie verkauft werden, so sind die Fördermittel zurückzuzahlen.

5) Die Auszahlung erfolgt jeweils am 01.07. eines Kalenderjahres unter der Voraussetzung, dass die Eigentumsumschreibung im Grundbuch auf den Fördergeldempfänger erfolgt ist. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt in voller Höhe, wenn der Fördergeldempfänger zum Stichtag (01.07.) ein Jahr die Voraussetzungen für den Förderantrag erfüllt hat. Liegt zum Stichtag ein kürzerer Zeitraum vor, so erhält der Fördergeldempfänger nur die auf den Zeitraum anteilig entfallenden Fördergelder.

6) Die Meldebescheinigung über den Hauptwohnsitz im Förderobjekt ist innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung vorzulegen. Wird diese nicht oder nach dieser Frist vorgelegt, sind die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen. Ausnahmen hiervon können beantragt werden.

7) Der Förderanspruch erlischt mit Ablauf des Tages, an dem die Eigennutzung des geförderten Altbaus aufgegeben wird.

Artikel 2

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Richtlinie tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Volkmarsen, den 06. Dezember 2018

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez.

Hartmut Linnekugel
Bürgermeister